AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 14.April 2022 Jahrgang 2022, Nr. 14

Sonderausgabe

I n h a l t

Seite

A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke

102 Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (2/2022 MI) zur Festlegung eines Sperrbezirkes zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen mit Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 13.04.2022 84

103 Erscheinungstermine des Amtliche Kreisblattes 87

Seite

B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

-

C. Sonstige Bekanntmachungen

-

102

Bekanntmachung

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (2/2022 MI) zur Festlegung eines Sperrbezirkes zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen mit Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 13.04.2022

In einem Bienenstand in der Gemeinde Bohmte, Landkreis Osnabrück, ist am 11.04.2022 die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt worden. Die daraus resultierenden Restriktionsmaßnahmen (hier insbesondere die Bildung eines Sperrbezirks) betreffen auch Gebiete des Kreises Minden-Lübbecke. Zur Verhinderung der Weiterverbreitung dieser Seuche wird aufgrund von Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016, des § 6 Tiergesundheitsgesetzes vom 22.5.2013 (BGBl. I S. 1324) und § 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierSG TierNebG NRW) vom 02.09.2008 (GV. NRW. S. 12) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) sowie der §§ 10 und 11 der Bienenseuchenverordnung in der Neufassung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), alle Rechtsvorschriften in der zurzeit geltenden Fassung, folgende tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung bekannt gemacht und verfügt:

I. Für die im Kreis Minden-Lübbecke vom vorstehenden Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in Bohmte betroffenen Bereiche wird ein Sperrbezirk festgelegt. Der Sperrbezirk liegt in den Ortschaften Drohne und Haldem der Gemeinde Stemwede, die Grenzen dieses Sperrbezirks sind in der anliegenden Karte ersichtlich. Die Karte des Sperrbezirks ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

II. Alle Bienenhalter*innen werden aufgefordert (soweit noch nicht geschehen), ihre im Sperrbezirk befindlichen Bienenstände innerhalb von acht Tagen nach Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 13, 32423 Minden (veterinaeramt@minden-luebbecke.de oder Fax 0571/807-30862) schriftlich anzuzeigen.

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Minden-Lübbecke veranlasst, dass alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk (soweit noch nicht geschehen) unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtlich untersucht werden.

Die Besitzer*innen von Bienenvölkern und Bienenständen sind verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen entsprechende Unterstützung zu leisten.

III. Nach § 11 Bienenseuchen-Verordnung gilt für den Sperrbezirk des Weiteren Folgendes:

1. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

2. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende

betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und nicht auf Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

IV. IV.Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Nr. I und II wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung der Anfechtung nicht bereits nach § 37 Tiergesund-heitsgesetz entfällt.

V. Diese Allgemeinverfügung tritt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag (15.04.2022, 00:00 Uhr) in Kraft.

Begründung zu Ziffer I. und II.:

Nachdem der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in Bohmte; Landkreis Osnabrück, am 11.04.2022 amtlich festgestellt wurde, ist nach den rechtlichen Vorschriften nach § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung ein Sperrbezirk mit den genannten Restriktionen einzurichten.

Das unter Ziffer I. beschriebene und in der Kartenanlage dargestellte Gebiet in der Gemeinde Stemwede wird mittels dieser Allgemeinverfügung zum Sperrbezirk erklärt.

Die Einrichtung dieses Sperrbezirks dient der Verhinderung der Ausbreitung der Krankheit mit der Folge entsprechender Schäden für Tierhalter und Tiere. Denn bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine übertragbare, bakteriell bedingte Tierseuche, die große Schäden an der Bienenbrut verursacht und die Überlebensfähigkeit von Bienenvölkern in einer Region ernsthaft gefährden und dementsprechend erhebliche wirtschaftliche Schäden hervorrufen kann.

Vor diesem Hintergrund sind zur effektiven Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut innerhalb des Sperrbezirks die gemäß § 11 Bienenseuchen-Verordnung angeordneten Maßnahmen notwendig.

Im Zuge dessen wird weiterhin die Anzeige von aufgestellten Bienenbeständen innerhalb des Sperrbezirks gemäß § 5b Bienenseuchen-Verordnung angeordnet.

Die getroffenen Maßnahmen sind geeignet aber auch erforderlich, um eine Verschleppung des Erregers der Amerikanischen Faulbrut möglichst zu verhindern bzw. möglichst frühzeitig zu erkennen. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die den gleichen Schutzzweck erreichen, sind nicht erkennbar. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird gewahrt.

Begründung zu Ziffer IV:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage, soweit diese nicht bereits nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung des Sperrbezirks nach Ziffer I. sowie die Anordnung zur amtstierärztlichen Untersuchung von Bienenbeständen innerhalb des Sperrbezirks inklusive der Anzeigepflicht nach Ziffer II. schnellstmöglich wirksam werden.

Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich um den Ausbruchsbetrieb, bei dem amtlich die Amerikanische Faulbrut festgestellt wurde, ein Sperrbezirk nach § 10 Absatz 1 Bienenseuchen-Verordnung festgelegt und damit die in diesen Vorschriften bezeichneten und mit der Bekanntgabe der Festlegung für diese Gebiete am Folgetag wirksam werdenden Schutzmaßregeln wie z. B. Verbringungsverbote in Kraft treten.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der vorgeschriebenen Schutzmaßregeln die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Hierbei würden wirtschaftliche Schäden bei allen Haltern von empfänglichen Tierarten entstehen. Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Das Interesse der Tierhalter im Sperrbezirk an Vollzugsschutz muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Begründung zu Ziffer V.:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann - wie unter Ziffer V. erfolgt - als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam. Von dieser Möglichkeit wird aufgrund der Eilbedürftigkeit hinsichtlich der Verhütung der Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut Gebrauch gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend § 41 Abs. 4 Satz 1 und 2 VwVfG NRW durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Minden, den 13.04.2022

Kreis Minden-Lübbecke
Die Landrätin
- Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt -
Im Auftrag

gez.
(Dr. Detlef Grote)
Kreisveterinärdirektor

Hinweis:

Nach § 26 Abs. 2 Bienenseuchen-Verordnung handelt ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Sperrbezirk einen Bienenstand von seinem Standort entfernt oder ein Bienenvolk oder Bienen in den Sperrbezirk verbringt.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) Nr. 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 S. 1, ABl. 2017 L 57 S. 65, ber. 2020 ABl. L 84 S. 24, ber. ABl. 2021 L 48 S. 3) in der aktuell gültigen Fassung
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938) in der aktuell gültigen Fassung
- Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierGesG TierNebG NRW) vom 02.09.2008 (GV. NRW. S. 612) in der aktuell gültigen Fassung
- Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte – ZustVO TierGesG TierNebG NRW) vom 27.02.1996 (GV NRW S. 104) in der aktuell gültigen Fassung
- Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) in der aktuell gültigen Fassung
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der aktuell gültigen Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) in der aktuell gültigen Fassung

Anlage zur Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (2/2022 MI) zur Festlegung eines Sperrbezirkes zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen mit Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 13.04.2022

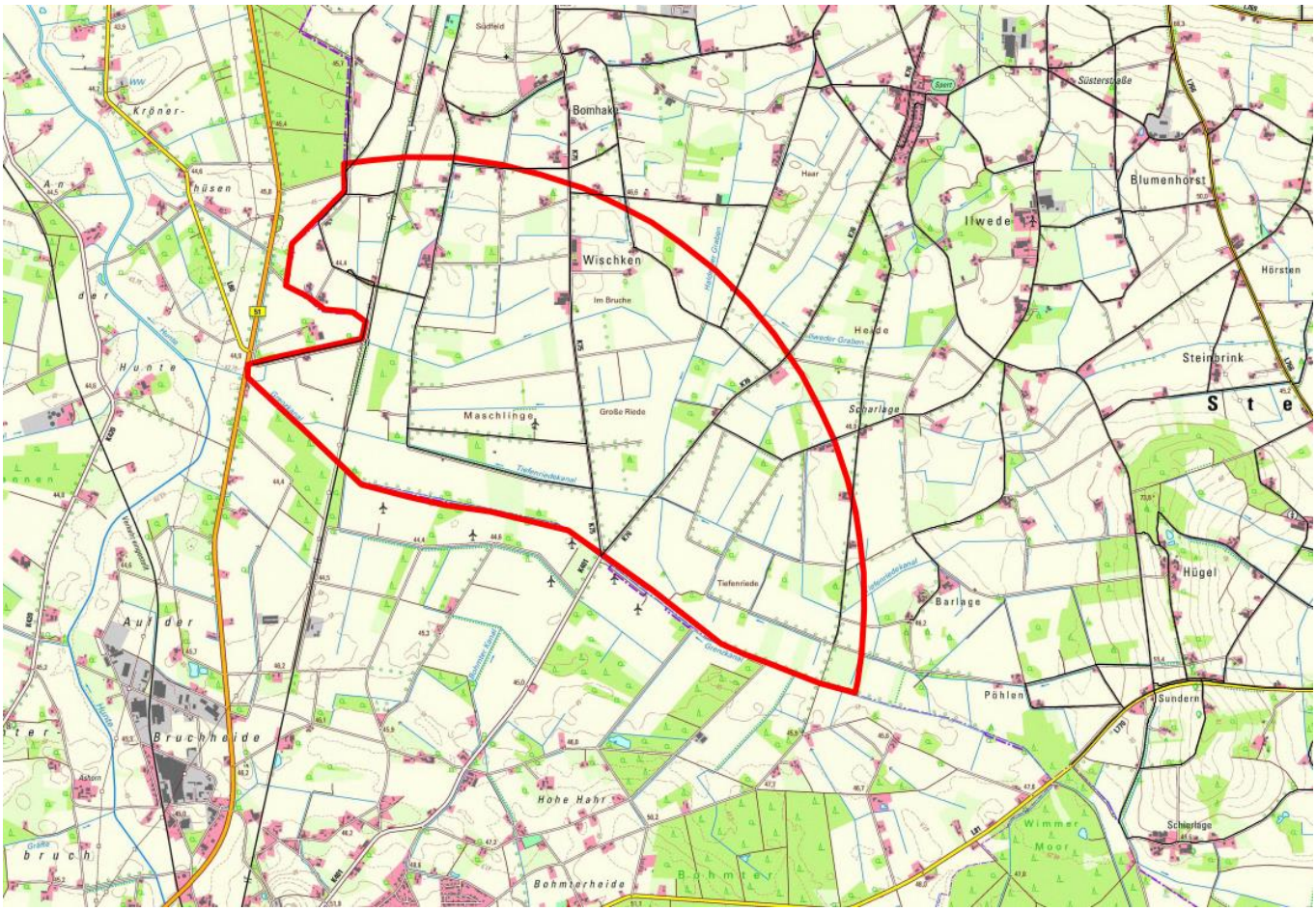

103

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 15	Redaktionsschluss	21.04.2022	Ausgabe	28.04.2022
Nr. 16	Redaktionsschluss	05.05.2022	Ausgabe	12.05.2022
Nr. 17	Redaktionsschluss	18.05.2022	Ausgabe	25.05.2022
Nr. 18	Redaktionsschluss	08.06.2022	Ausgabe	15.06.2022

Herausgeber: Die Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich online.
Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite https://www.minden-luebbecke.de/Verwaltung/Amtliches-Kreisblatt/ des Kreises Minden Lübbecke.
Das Amtlichen Kreisblatt kann per Anfrage an den Herausgeber abonniert werden- (Tel.: 0571/807 22020 oder E-Mail: j.piechotta@minden-luebbecke.de)